

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Schwimmabteilung im Universitäts-Sportclub Mainz e. V.**

Unter Wahrung der Satzung des Universitäts-Sportclubs Mainz e. V. beschließt die Abteilungsversammlung der Schwimmabteilung im USC Mainz e. V. folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele der Abteilung**

Die Schwimmabteilung des Universitäts-Sportclubs Mainz e. V. regelt den Schwimmsportbetrieb selbständig und bezweckt insbesondere:

- die Förderung des Schwimmsports an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz,
- die Herstellung enger Verbindungen zwischen den Angehörigen der Mainzer Hochschule und der Schwimmsport betreibenden Mainzer Bevölkerung,
- die Pflege des Schwimmsports für alle Altersstufen,
- die Förderung des Wettkampfschwimmsports.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Abteilung bestimmt sich entsprechend den §§ 3 bis 8 der Satzung des USC Mainz e. V.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. der Abteilungsleiter
3. der Abteilungssportwart
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendwart.

### **§ 4**

#### **Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Beschluss fassende Versammlung aller Abteilungsmitglieder. Sie wird vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen.

2. Die Abteilungsmitglieder sind durch den Abteilungsleiter schriftlich per E-Mail oder über die Übungsleiter durch Verteilung an die Mitglieder<sup>3</sup> oder durch Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Abteilungsleiter bekannte Anschrift.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben<sup>1</sup>, bis zum 16. Lebensjahr üben die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht aus<sup>2</sup> sowie die Ehrenmitglieder der Abteilung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Abteilungsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Abteilungsversammlung gesondert zu erteilen und muss zu Beginn der Abteilungsversammlung nachgewiesen werden. Ein Abteilungsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen, wenn das Interesse der Abteilung dies dringend erfordert oder mindestens ein fünftel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen. Anträge der Abteilungsmitglieder auf Änderung der Geschäftsordnung müssen von einem fünftel der Mitglieder unterstützt und mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich eingereicht werden. Vom Abteilungsleiter vorgeschlagene Änderungen der Geschäftsordnung sind den Abteilungsmitgliedern mit der Tagesordnung zur Abteilungsversammlung schriftlich zuzuleiten. Über Anträge zur Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl des Abteilungsleiters und des Abteilungssportwart,
  - die Änderung der Geschäftsordnung,
  - die Festsetzung von besonderen Umlagen unter Wahrung der erforderlichen Zustimmung gemäß § 19 V der Satzung des USC.

## **§ 5 Abteilungsleiter**

1. Der Abteilungsleiter vertritt als Mitglied des Vorstandes des USC Mainz e. V. die Interessen der Schwimmabteilung und ist für alle Angelegenheiten der Schwimmabteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des USC oder durch diese Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Abteilungsleiter muss Mitglied der Schwimmabteilung sein. Er wird für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Abteilungsleiters; bis zur

---

<sup>1</sup>geändert in der JHV am 31.01.2001

<sup>2</sup>geändert in der JHV am 10.03.2004

<sup>3</sup>geändert in der JHV am 14.11.2007

Neuwahl eines Abteilungsleiters bleibt der bisherige Abteilungsleiter geschäftsführend tätig.

3. Der Abteilungsleiter regelt den Sportbetrieb innerhalb der Abteilung selbständig; er soll hierbei jedoch die Interessen der Abteilungsversammlung sowie die Vorschläge und die Beratung durch Sport- und Jugendwart berücksichtigen.
4. Von ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Abteilungsversammlung darf der Abteilungsleiter nur aus wichtigem Grund abweichen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
  - durch den Beschluss die Aufgaben oder Ziele des USC Mainz e. V. bzw. der Abteilung Schwimmsport gefährdet würden,
  - wenn der Beschluss rechtlich oder tatsächlich nicht umsetzbar ist.
5. Soweit Angelegenheiten der Abteilung Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese vom Abteilungsleiter beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

## **§ 6**

### **Abteilungssportwart**

1. Der Abteilungssportwart vertritt den Abteilungsleiter im Vorstand, sofern dieser verhindert ist. Er wird von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Abteilungssportwart ist zuständig für die Organisation des sportlichen Ablaufs innerhalb der Abteilung in Abstimmung mit den Trainern und Übungsleitern. Er berät den Abteilungsleiter in allen Fragen des Sportbetriebes.

## **§ 7**

### **Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der jugendlichen, minderjährigen Mitglieder. In ihr werden die Interessen der jugendlichen Mitglieder festgestellt. Sie wird vom Jugendwart alle zwei Jahre schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle minderjährigen Mitglieder der Abteilung ab Vollendung des 10. Lebensjahres.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Sie beschließt eine Jugendordnung, in der die besonderen Interessen und Zielsetzungen der jugendlichen Mitglieder aufgeführt werden sollen.

## **§ 8 Jugendwart**

1. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er kann sowohl aktives als auch passives Mitglied der Abteilung sein. Zusätzlich kann von der Jugendversammlung, ebenfalls auf zwei Jahre, ein stellvertretender Jugendwart gewählt werden.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Abteilungsleiter und der Abteilungsversammlung. Daher hat der Jugendwart ein Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Er berät den Abteilungsleiter und ist insbesondere zu Fragen zu hören, die die Belange der minderjährigen Mitglieder der Abteilung betreffen.
3. Der Jugendwart ist Ansprechpartner und Vertrauensperson für alle Probleme, die die jugendlichen Mitglieder bewegen.

## **§ 9 Elternbeirat**

Die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder können einen Elternbeirat bilden, der aus höchstens sechs Personen bestehen darf.

Die Elternbeiratsmitglieder nehmen an den Abteilungsversammlungen teil und haben das Recht, sich zu Wort zu melden und beratend mitzuwirken. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

## **§ 10 Sportausschuss**

1. Die Abteilungsversammlung und der Abteilungsleiter sind berechtigt, zur Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Sportbetriebs einen Sportausschuss einzusetzen, der aus Mitgliedern der Abteilung besteht.
2. Der Sportausschuss unterstützt den Abteilungsleiter sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der Abteilungsmitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel-, Sport- und Wettkampfbetriebes.
3. Er setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzendem, dem Sportwart als Beisitzer sowie aus mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern der Abteilung und dem Jugendwart. Der Sportausschuss soll aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen.

## **§ 11 Beschlussfassung und Wahlen**

1. Die Abteilungsversammlung und die Jugendversammlung sind immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

2. Beschlüsse der Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Geschäftsordnung bzw. der Jugendordnung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Gewählt ist bei Wahlen, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich bei der Wahl keine absolute Mehrheit oder besteht Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
4. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.